



Fördergrundsätze

der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für das
„Programm für Orchester unter neuen Herausforderungen im Jahr 2020“
im Rahmen des Förderprogramms **„Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“**

1. HINTERGRUND UND ZIELE

Bund und Länder sind 2014 dem Vorschlag der deutschen UNESCO-Kommission zur Aufnahme der deutschen Theater- und Orchesterlandschaft in das nationale Verzeichnis des Kulturerbes gefolgt. Damit fand die in der Welt einmalige Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen eine hervorgehobene politische Anerkennung. Die Bundesrepublik Deutschland ist stolz auf ihre traditionsreiche und vielseitige Orchesterkultur. Diese Vielfalt in der deutschen Orchesterlandschaft wird auch von einer großen Zahl von Ensembles und Gruppen in freier Trägerschaft mitgestaltet.

Das öffentliche Musikleben in Deutschland und nahezu der gesamten Welt, wie es bislang existierte, ist durch die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 - SARS-CoV-2 – Pandemie vollständig zum Erliegen gekommen. Alle öffentlichen Konzert- und Musiktheaterveranstaltungen mussten abgesagt werden, selbst Proben in größeren Ensembles können nicht mehr stattfinden. Für viele freie Orchester und Ensembles, die ihre Fixkosten regelmäßig zu einem größeren Teil aus den Einnahmen bestreiten müssen, führt dies zu einer Existenzgefährdung.

Die Bundesregierung hat zur Fortsetzung des Programms „Exzellente Orchesterlandschaft“ ab der Spielzeit 2020/2021 Haushaltsmittel vorgesehen. Angesichts der akuten Bedrohungen für die Orchesterkultur sollen die für das Jahr 2020 zur Verfügung stehenden Mittel für ein einmaliges Programm zur Verfügung gestellt werden, um der drohenden Erosion der Orchesterlandschaft entgegenzuwirken.

Es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, diese Vielfalt und künstlerische Kreativität sowie Vielseitigkeit in der bundesweiten Orchesterlandschaft zu erhalten und die Arbeit der hochqualifizierten Orchester und größeren Ensembles, die den internationalen Ruf Deutschlands mitprägen, zu unterstützen, zu stärken, zu sichern und nach außen sichtbar zu machen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. FÖRDERGEGENSTAND

Das Programm zielt darauf, die besondere künstlerisch kulturelle Qualität des jeweiligen Ensembles/Orchesters in seinem spezifischen Segment zu erhalten. In der Zeit, die auf Grund der Sach- und Rechtslage keinen regulären Konzertbetrieb erlaubt oder diesen erschwert, sollen Orchester und Ensembles unterstützt werden, die kreativen Potentiale der Musikerinnen und Musiker für die konzeptionelle Entwicklung und Vorbereitung neuer Projekte oder für Entwicklung von anderen Formen der Vermittlung und Präsentation zu nutzen. Besonders begrüßt werden Projekte, die sich mit den aus der weltweiten Pandemie resultierenden Konsequenzen für kulturelles Leben und globalen Kulturaustausch künstlerisch auseinandersetzen.

4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind alle maßgeblich nicht öffentlich finanzierten professionellen Sinfonie- und Kammerorchester sowie Instrumentalensembles in vergleichbarer Besetzungsstärke mit Sitz in Deutschland, die über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren eine durchschnittliche künstlerische Produktionszeit von mindestens 32 Wochen/Jahr oder Spielzeit nachweisen können und das bundesweite Musikleben mit regelmäßigen Konzerten unterschiedlichster Formen mitgestalten.

Ausgeschlossen sind Klangkörper, die als Theater-, Konzert- oder Kammerorchester sowie Rundfunkklangkörper überwiegend öffentlich finanziert sind.

Projektorchester mit wechselndem Personal, oder Orchester, die sich regelmäßig und überwiegend aus Mitgliedern anderer staatlich finanzierter Klangkörper zusammensetzen, sind nicht antragsberechtigt. Gleiches gilt für Orchester des Amateurmusikbereichs bzw. Ensembles der Laienmusik.

5. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Die Förderung erfolgt als einmalige Projektförderung in der Regel für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten.

Fördermittel können in einer Höhe von bis zu 200.000 Euro beantragt werden. Dauerförderungen und die Förderung von Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- projektbezogene Ausgaben (z.B. Musiker-, Dirigenten- und Solistenhonorare, KSK, GEMA, Mietkosten, etc.),
- allgemeine Ausgaben für Planung, Organisation, Probenräume, Verwaltung, Werbung, Akquise, Öffentlichkeitsarbeit und künstlerische Leitung, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten (in analoger Anwendung des BRKG).
- Darüber hinaus sind auch Investitionen in technisches Equipment, das für neue technische Präsentationsformen benötigt wird, möglich.

Der Anteil der Ausgaben für Investitionen darf insgesamt in der Regel nicht 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben überschreiten.

Aufgrund der besonderen Situation und des solidarischen Gedankens dieses Programms werden vorgesehene Honorare nur bis maximal zu der von der Deutschen Orchestervereinigung empfohlenen Höhe für Mindesthonorare für freie Orchesterprojekte als zuwendungsfähig anerkannt und müssen sich sinngemäß daran orientieren.¹

Die Bundeszuwendung soll als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Bei Projekten bis zu einer Förderhöhe von 25.000 € sollen die Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz).

Das Programm tritt nicht für Leistungen ein, die von Orchestern oder Ensembles im Rahmen der staatlichen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können.

¹ Seit Juni 2019 empfiehlt die DOV für freie Orchesterprojekte mindestens folgende Sätze:

Probensatz: 85,63 Euro

Tages-/Aufführungssätze (mehrtägig): 171,25 Euro

eintägiges Projekt: 256,87 Euro Die Sätze sind in Anlehnung an den TVöD angepasst an die Tarifsteigerungen 2019.

Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den BKM-Mitteln auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern sind zulässig.

6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen worden sein. Auf Antrag können Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Die Projekte sind grundsätzlich im Inland durchzuführen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. VERFAHREN

Der Antrag muss eine Projektbeschreibung sowie einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Dem Antrag ist eine Auflistung der ausgefallenen künstlerischen Vorhaben beizufügen. Die Absagen müssen dokumentiert sein und auf Nachfrage vorgelegt werden. Gleiches gilt für die Vorlage einer Stammbesetzungsliste.

Er ist

- in einfach schriftlicher Ausfertigung an folgende Anschrift zu richten:

**Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien (BKM)
Referat K22
Graurheindorfer Str. 198
53117 Bonn**

- und zwingend per E-Mail an:

K22@bkm.bund.de

einzureichen.

Das Antragsformular kann auf der Website der BKM (www.kulturstaatsministerin.de) heruntergeladen werden.

Eine ausschließlich digitale Antragsstellung ist nicht möglich.

Dem Antrag sind zudem die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen.

Die Förderentscheidung erfolgt durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Hinzuziehung fachlicher Expertise im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Anträge sollen bis spätestens zum 30. Mai 2020 eingegangen sein.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.